

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 13. Mai 2025

**Dossier Nr. 10929 – «Comedymänner» vom 27. März 2025 - «Ich  
travelliere, Du travellierst»**

Sehr geehrter Herr Y

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 6. April 2025, womit Sie obige Berichterstattung wie folgt beanstanden:

«<https://www.srf.ch/play/tv/comedymaenner---hosted-by-srf-/video/ich-tavelliere-du-tavellierst---?urn=urn:srf:video:dca37012-26eb-454c-966e-5a0980ff2f72>

40:30 bis 40:40

«sexismus -> espenmöse als name für das stadion des fraunteams.»

**Die Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Beim Podcast «Comedymänner» handelt es sich um ein Comedy- und Satire-Format. Satire ist ein besonderes Mittel der Meinungsäusserung, bei dem sich die Form bewusst nicht kongruent zu dem verhält, was sie hinterfragen will. Sie übersteigert die Wirklichkeit, verfremdet sie, stellt sie um, kehrt wieder zu ihr zurück, banalisiert sie, karikiert sie, macht sie lächerlich. Dabei ist es aus programmrechtlicher Sicht zentral, dass der satirische Charakter für das Publikum erkennbar ist, was hier der Fall ist.

Der Beanstander [Ombudsfall Nr. 10927] vertritt in seinem Schreiben die Ansicht, dass «Frauen und marginalisierte Gruppen» von den drei Protagonisten der Comedymänner regelmässig herabgewürdigt werden. Ich beschränke mich in der Antwort auf den vorliegenden Fall aus der Folge vom 27. März 2025, den der Beanstander erwähnt. Weil man nur über konkrete Fälle konkret diskutieren kann. Der Beanstander schreibt dazu: «Der

«Mösen-Scherz» in der Comedy-Männer-Folge vom 27.3. Wie in aller Welt kann so etwas von SRF veröffentlicht werden?»

Herr Y bezeichnet den Scherz als «Sexismus».

Es geht dabei um den Wortwitz, dass das Fussballstadion der FCSG-Frauen statt «Esenmoos» auch «Esenmöse» hätte genannt werden können. Das ist in erster Linie mal ein – zugegeben – derbes Wortspiel. Wie kommt es, dass es veröffentlicht wurde?

«Comedymänner» ist ein Comedy-Podcast, bei dem drei Protagonisten über aktuelle Themen und persönliche Erlebnisse diskutieren. Der Erfolg solcher Podcasts ist nicht zuletzt der Authentizität geschuldet. Gerade das Trio mit Stefan Büsser, Michael Schweizer und Aron Herz verdankt seine Beliebtheit dem Umstand, dass die drei frei und spontan miteinander interagieren. Das besagte Wortspiel, von Michael Schweizer in die Runde eingebracht, war nicht gescrriptet. Es entstand aus der Situation heraus, nachdem das Trio über einen längeren Abschnitt hinweg über Stadionnamen diskutiert hatte. Die Reaktion der drei Protagonisten nach dem Ausspruch lieferte gleich eine Einordnung. Michael Schweizer entschuldigte sich, und auch Stefan Büsser machte klar, dass hier ein Spruch gefallen ist, der nicht dem üblichen Niveau des Formats entspricht. Umso mehr, da Stefan Büsser Botschafter der WEURO im kommenden Sommer ist und sich mehrfach in dieser Podcast-Serie für den Frauenfussball stark gemacht hat. Wie übrigens auch im TV-Format «Late Night Switzerland», zum Beispiel in der Ausgabe vom 13. April 2025. Damit wird auch klar, dass sich die drei Protagonisten keinesfalls über Fussballerinnen lustig machen oder eine diskriminierende Botschaft vermitteln wollten. Eine pauschale Herabwürdigung von Frauen und damit eine Missachtung ihrer Würde ist mit dem Wortspiel weder beabsichtigt noch erkennbar.

Stefan Büsser schreibt zu dieser Angelegenheit: «Reflektierend möchten wir festhalten, dass es in einem Podcast, beidem auch frei gesprochen wird, zu unüberlegten Äusserungen kommen kann, die man besser hätte formulieren können. Wenn sich jemand durch Witze oder Aussagen von uns verletzt fühlt, tut uns das leid. Das ist nie unser Ziel».

**Die Ombudsstelle** hat sich die beanstandete Sendung ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest:

Rein formell müssen wir zunächst festhalten, dass wir uns auf die beanstandete Sendung zu beschränken haben. Sollte der Beanstander, wie er schreibt, das Lächerlichmachen, Herabwürdigende oder Beleidigende regelmässig feststellen, wäre dies über eine Zeitraum-Beanstandung geltend zu machen.

Die Ombudsstelle gibt dem Beanstander insofern recht, als dieser «Mösen-Scherz» dumm, peinlich und alles andere als lustig war. Michael Schweizer disqualifiziert sich mit dieser sexistischen Bezeichnung allerdings selbst, ebenso Aron Herz, der sich vor Lachen kaum mehr fassen kann.

Gleichzeitig, das war denn doch spürbar, war es den drei Männern sichtlich klar, wie «daneben» ihr Wortspiel war. «Es war ein Aufgelegter, sorry», sagte Schweizer. «Leider ist das ein lustiges Wortspiel», sagte Büsser und auf die Frage, «was machen wir jetzt», meinte er: «Wir machen Schluss». Zu retten war die Situation eh nicht mehr und wenigstens hatten die drei die Gnade, ihren Stumpfsinn zu beenden.

Ob der Beitrag gegen die Grundrechte verstösst, hänge von der Botschaft ab, welche die strittige Darstellung vermittele, hielt die Unabhängige Beschwerdeinstanz in ihrem Urteil von 2018 fest. Auch dort ging es um Frauenfussball und lag der Witz der beanstandeten Sequenz im Wortspiel mit der Andeutung der despektierlichen Bezeichnung «Titten». Aus der Darstellung sei nicht hervorgegangen, dass es sich um eine provokative Anspielung auf im Fussball vorherrschende Probleme, Klischees und Vorurteile gehandelt habe. Vielmehr hätte die auf die Brüste fokussierte Darstellung der Frau und das damit zusammenhängende Wortspiel das von der Beschwerdeführerin monierte Stereotyp bestätigt, nämlich die Beschränkung der Frau auf ihre sekundären Geschlechtsmerkmale. Der sexistische Charakter der Pointe werde durch den humoristischen Kontext nicht relativiert. Die UBI hatte dementsprechend eine Verletzung des Diskriminierungsverbots und eine Missachtung der Würde der Frau im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Satz 2 RTVG festgestellt.

Exakt den gleichen Sachverhalt ist auch bei der vorliegenden beanstandeten Satire-Sendung festzustellen. **Dementsprechend erkennt die Ombudsstelle auch hier eine Verletzung des Diskriminierungsverbots und eine Missachtung der Würde der Frau gemäss Art. 4 Abs. 1 RTVG.**

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz